

# Mitmachen möglich machen

Leistungen  
für Bildung und Teilhabe (BuT)



# Damit alle Kinder mitmachen können

Ob für Nachhilfe, das Mittagessen in der Schule, Kindertagesstätte oder -pflege, Schulmaterial, den Sportverein oder Kurse für Kleinkinder – Dank des Bildungs- und Teilhabepaketes nach dem § 28 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) können Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre zusätzlich zu ihren Leistungen nach dem SGB II finanzielle Unterstützung für Bildungs- und Freizeitangebote erhalten.

## Welche Bereiche gibt es bei BuT?



Klassenfahrten / Schulausflüge / Kita-Ausflüge



Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf



Schülerbeförderung



Lernförderung



Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten / Kindertagespflege / Schulen



Soziale und kulturelle Teilhabe

Alle Leistungen gelten mit Ihrem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II als mitbeantragt und brauchen nicht gesondert beantragt werden.

Sofern Sie einen Bewilligungsbescheid aus der Leistungsabteilung erhalten, gelten alle Leistungen als mitbewilligt. Damit die entsprechenden Kosten für Bildung und Teilhabe jedoch auch ausgezahlt werden können, müssen die Bedarfe von Ihnen konkretisiert und die Höhe der Kosten durch geeignete Belege nachgewiesen werden. Hierzu dienen die entsprechenden Anlagen, welche Sie auf unserer Internetseite [www.jobcenter-paderborn.de](http://www.jobcenter-paderborn.de) finden.



Hilfen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen für alle leichter zugänglich sein. Aus diesem Grund ist kein gesonderter Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Lernförderung mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie: Für die Bewilligung von Lernförderung wird vorab eine Bescheinigung der Schule benötigt, die den Förderbedarf Ihres Kindes bestätigt.

Nutzen Sie dafür bitte die entsprechende Anlage Lernförderung, welche Sie auf unserer Internetseite [www.jobcenter-paderborn.de](http://www.jobcenter-paderborn.de) finden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dieser Broschüre unter dem Punkt „Lernförderung“.

## Anspruch und Zuständigkeiten

Wer hat Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes und wer ist zuständig für die Gewährung dieser Leistungen?

Grundsätzlich haben Kinder bis zum 25. Lebensjahr einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepakt, wenn sie bzw. ihre Eltern eine der nachfolgenden Leistungen erhalten:



Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung)



Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)



Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz



Kinderzuschlag



Wohngeld



Jobcenter Kreis Paderborn



örtliches Sozialamt der Stadt oder Gemeinde

# Was sind die einzelnen Leistungen?

## Klassenfahrten / Schulausflüge / Kita-Ausflüge

Mehrtägige Klassenfahrten und auch die Kosten für Ausflüge, die von den Kindertagesstätten oder Schulen veranstaltet werden, können in voller Höhe mit Ausnahme des Taschengeldes übernommen werden. Hierzu zählen auch die Angebote der offenen Ganztagschulen in den Schulferien.

Zu den Ausflügen zählen auch Aktivitäten der Schulen und Kindertageseinrichtungen, wie z.B. der Besuch einer Ausstellung, ein Theaterbesuch, ein Besuch im Zoo oder im Freizeitpark.

Im Regelfall ist eine vollständige Kostenübernahme möglich.





## Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für den Schulalltag werden viele kleine und große Gegenstände wie Schulranzen, Lineale, Bücher und andere Materialien benötigt.

Um Eltern bei der Anschaffung dieser Artikel zu unterstützen, wird zu Beginn des Schulhalbjahres (zum 01.08. und zum 01.02. des Jahres) automatisch ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt. Dazu ist die Vorlage einer Schulbescheinigung erforderlich.

Die aktuellen Beträge entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.jobcenter-paderborn.de](http://www.jobcenter-paderborn.de).



Soweit Ihr Kind aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, können Sie einen Mehrbedarf nach §21 Absatz 6a SGB II erhalten. Hierfür legen Sie bitte der Leistungsabteilung den Bestellschein der Schule und die entsprechende Quittung vor.



## Schülerbeförderung

Kinder und Jugendliche, die einen weiten Schulweg haben, sind häufig auf die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen.

Fallen deswegen Kosten für die Schülerbeförderung an und werden diese nicht oder nicht vollständig anderweitig abgedeckt (z.B. vom Schulträger über die Schülerfahrtkostenverordnung), können nach Prüfung des Einzelfalles die erforderlichen Ausgaben erstattet werden.

Es muss sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs handeln. Alternativ kann es sich auch um eine Schule mit einer besonderen inhaltlichen oder organisatorischen Ausgestaltung des Unterrichts wie z.B. einer naturwissenschaftlichen, musischen, sportlichen oder sprachlichen Ausrichtung handeln.



Die Ablehnung des Schulträgers ist für die Prüfung der Schülerbeförderung auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.

## Lernförderung

Wenn Ihr Kind Unterstützung in der Schule benötigt, kann es auch Nachhilfe (Lernförderung) erhalten. Bitte sprechen Sie zunächst mit der Lehrerin oder dem Lehrer Ihres Kindes. Sie oder er kennt die schulischen Leistungen Ihres Kindes gut und kann einschätzen, ob es eine zusätzliche Förderung braucht. Sollte dies der Fall sein, muss die Schule den Förderbedarf des Kindes bescheinigen. Der Vordruck ist Teil der Anlage Lernförderung, welche Sie auf unserer Internetseite finden.

Warten Sie vor einer Anmeldung bei einem Nachhilfeinstitut oder einer privaten Nachhilfekraft den Bescheid über die Kostenerstattung durch das Jobcenter Kreis Paderborn ab, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen.



Hinweis: Vertragspartner des Anbieters der Lernförderung sind immer Sie – und nicht das Jobcenter Kreis Paderborn.



## Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten / Kindertagespflege / Schulen

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen und an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, können die Kosten in voller Höhe durch das Jobcenter Kreis Paderborn übernommen werden.

Die Zahlungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erfolgen vom Jobcenter in der Regel an den Anbieter. Sollten Sie in Vorleistung gegangen sein, können Ihnen die Kosten nach Vorlage einer Quittung oder eines Kontoauszuges erstattet werden.



Hinweis: Vertragspartner des Anbieters der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sind immer Sie – und nicht das Jobcenter.



## Soziale und kulturelle Teilhabe

Ihr Kind ist Mitglied in einem Sportverein? Oder möchte ein Instrument erlernen?

Im Rahmen des Teilhabepaketes können Sie für Ihr Kind die Förderung für Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit in Anspruch nehmen. Grundsätzlich sind zum Beispiel auch die Kosten für den Besuch einer Musikschule, Malschule, eines Sportvereins, einer Jugendgruppe oder auch für angeleitete Museumsbesuche förderfähig.

Bereits für die Jüngsten können Sie die Leistungen für soziale Teilhabe erhalten. Das beinhaltet zum Beispiel die Teilnahme am Babyschwimmen oder am Prager Eltern-Kind-Programm (PEKIP).

Damit Ihr Kind an Freizeitangeboten teilnehmen kann, steht **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** ein pauschaler Betrag monatlich bzw. jährlich zur Verfügung, sofern die Kosten nachgewiesen werden. Der pauschale Betrag ist unabhängig davon, an wie vielen Aktivitäten Ihr Kind teilnimmt. Die aktuellen Beträge entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.jobcenter-paderborn.de](http://www.jobcenter-paderborn.de).

Möchte Ihr Kind an einer Ferienfreizeit teilnehmen, kann die monatliche Pauschale auch dafür genutzt werden.



Bitte beachten Sie: Die Leistungen gelten immer nur für die Dauer Ihres Bewilligungszeitraumes von Leistungen nach dem SGB II und verlängern sich nicht automatisch. Im Einzelfall werden gegebenenfalls weitere Nachweise benötigt.



# Kontakt

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II bekommen, ist das Jobcenter Kreis Paderborn Ihr Ansprechpartner. Entsprechende Anlagen finden Sie im Internet unter

**[www.jobcenter-paderborn.de](http://www.jobcenter-paderborn.de)**

## **Jobcenter Kreis Paderborn**

Hedwig-Dransfeld-Str. 1-3

33104 Paderborn

Bitte benutzen Sie vorrangig unseren Postfachservice unter

**[www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital)**

Hier können Sie uns Ihre Anlagen und Nachweise direkt, schnell und sicher in Ihre elektronische Akte übermitteln.

## **Öffnungszeiten:**

Mo-Fr: 08:00-12:30 Uhr

Di u. Do: 13:30-15:30 Uhr

Alle anderen Berechtigten erhalten weitere Informationen bei den jeweiligen Gemeinden und Städten. Auch das Sozialamt des Kreises Paderborn/Bürgerbüro hilft bei Fragen weiter.

Allgemeine Informationen und Broschüren in verschiedenen Sprachen hält das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereit unter [www.bmas.de/bildungspaket](http://www.bmas.de/bildungspaket).

Bildnachweise: Cover: ©Studio Romantic - stock.adobe.com, S. 4: ©Monkey Business - stock.adobe.com, S. 7 ©andov - stock.adobe.com

Herausgeber:

Jobcenter Kreis Paderborn

Hedwig-Dransfeld-Str. 1-3

33104 Paderborn